

Merkblatt zur Kraftfahrzeughilfe

(nach Informationen des Beauftragten der Bundesregierung für Behindertenfragen zusammengestellt)

Die Kraftfahrzeughilfe ist ein wesentliches Instrument zur Wiedereingliederung behinderter Mitbürger in Arbeit und Beruf. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt sie im Rahmen der medizinischen Rehabilitation in Betracht, ggf. kann sie auch zur allgemeinen sozialen Rehabilitation gewährt werden. Die folgende Kurzdarstellung kann nur einen groben Überblick vermitteln. Weitergehende Informationen enthalten die einschlägigen Gesetze, die am Ende der Darstellung aufgelistet sind. Auskünfte erteilen je nach Art und Ursache der Behinderung

zur **beruflichen Rehabilitation** die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung, die Versorgungsämter, die Arbeitsämter, die Hauptfürsorgestellen, die Beihilfestellen der öffentlichen Hand

zur **medizinischen Integration** die Unfallversicherung, die Versorgungsämter, ggf. die Sozialämter, die Beihilfestellen der öffentlichen Hand

zur **allgemeinen sozialen Integration** die Sozialämter, ggf. die Versorgungsämter

Die wichtigste Grundlage zur vorliegenden Thematik ist die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (Kfz-HV), die eine Wiedereingliederung Behinderter in das Arbeitsleben regelt. Danach gilt:

Gemäß § 2 werden die Leistungen (Zuschüsse oder Darlehen) erbracht

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs
2. für eine behinderungsgerechte Zusatzausstattung
3. zur Erlangung einer Fahrerlaubnis

Auch **Behinderte mit einem GdB unter 50** kommen als Anspruchsberechtigte in Frage. Entscheidend ist, dass der Behinderte infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung zu erreichen, und dass er nur auf diese Weise dauerhaft eingegliedert werden kann. Dabei ist in jedem Fall zu prüfen, ob keine andere Möglichkeit besteht, den Arbeitsplatz zu erreichen (etwa mit Fahrrad, Werksbus, öffentlichen Verkehrsmitteln, usw.).

Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte (WfB) erhalten keine Leistungen nach der Kfz-HV. Die WfB's haben in der Regel einen Beförderungsdienst, so dass der Behinderte zum Erreichen seines Arbeitsplatzes nicht auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen ist. Für Sonderfälle ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Das Gesetz sieht keine Einschränkung bei der Wahl des Kfz vor. Der Behinderte kann jedes geeignete Fahrzeug erwerben. An der Höhe des Zuschusses, den der Reha-Träger leistet, ändert sich auch durch die Anschaffung eines Luxusautos nichts. Falls der Behinderte bereits ein geeignetes Fahrzeug besitzt, dessen weitere Benutzung ihm zumutbar ist, hat er keinen Anspruch.

Für eine Zusatzausstattung, die wegen der Behinderung erforderlich ist, ihren Einbau, ihre technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit werden die Kosten in vollem Umfang übernommen, § 7 Kfz-HV. Hier ist die Förderung unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Antragstellers.

In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen bei der Überschreitung der 18.000 DM Grenze zur Kfz-Beschaffung und bei der Übernahme der Führerscheinkosten denkbar. Genauer ist in § 9 Kfz-HV geregelt.

Dort wird allerdings auch bestimmt, dass anstelle von Kfz-Hilfe ein Zuschuss für die Beförderung des Behinderten, insbesondere durch Beförderungsdienste, geleistet werden kann, wenn dies wirtschaftlicher und dem Behinderten zumutbar ist. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der Behinderte das Kfz nicht selbst führen kann und auch nicht gewährleistet ist, dass ein Dritter das Fahrzeug für ihn führt.

Wichtige Rechtsgrundlagen:

1. Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation, (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung Kfz-HV)
2. Gesetz über die Versorgung für Opfer des Krieges, (Bundesversorgungsgesetz BVG)
3. Bundessozialhilfegesetz, (BSHG) und die "Verordnung nach § 47 BSHG, (Eingliederungshilfe-Verordnung)